



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Schritwisenweg

Genehmigung

Gemeinde **Bülach**

Lage Schritwisenweg, Abschnitt Feldstrasse bis Rietbachweg

Massgebende - Beschluss Nr. 321 des Stadtrats Bülach vom 21. September 2022
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht vom 2. August 2022

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Stadtrat Bülach hat mit Beschluss Nr. 321 vom 21. September 2022 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2245/1968 und TBA Nr. 2767/1969 teilweise bzw. vollständig aufgehoben und neu festgesetzt.

Anlass und Zielsetzung der Planung Der Schritwisenweg (Kat. Nr. 8592) verbindet die Feldstrasse mit dem Rietbachweg und ist im kommunalen Verkehrsrichtplan sowohl als Rad- wie auch als Gehweg festgelegt. Gemäss dem Grün- und Freiraumkonzept der Stadt Bülach vom November 2021 soll der «Rundweg Bülach» über diese bereits bestehende Verbindung geführt werden.

Das Grundstück Kat. Nr. 8592 weist eine Breite von lediglich 2.5 m auf. Entlang der südöstlichen Grenze des Schritwisenwegs befindet sich die stark benutzte Erschliessung des privaten Grundstücks Kat. Nr. 8858 (Einkaufszentrum). Die bewirtschafteten Parkplätze werden bei der Ausfahrt durch eine Schranke gesteuert. Um die missbräuchliche Benutzung des Schritwisenwegs für die Umfahrung der Schranke zu verhindern, sind im Rad- und Gehweg Pfosten angebracht worden. Die Lösung ist weder normgerecht noch verkehrssicher.

Der Schritwisenweg soll gemäss dem Vorprojekt der Stadt Bülach, Ausbau Rad-/Gehweg, Situation 1:500 / Normalprofile 1:100, vom 10. September 2021, gestützt auf die einschlägigen Normen für kombinierte Rad- und Gehwege in Gegenverkehr bis 3.5 m ausgebaut und mit einer 1 m breiten Rabatte von der privaten Ausfahrt getrennt werden. Beidseitig soll ein Vorgartengebiet von 3.5 m gesichert werden.

Für die Raumsicherung des Ausbaus des Schritwisenwegs sollen daher die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2245/1968 und TBA Nr. 2767/2004 teilweise bzw. vollständig aufgehoben und neu festgesetzt werden.



Niveaulinien sind keine vorhanden. Eine Festsetzung von neuen Niveaulinien ist nicht notwendig.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 20 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 27. September 2020 der Stadt Bülach ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien der Stadtrat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Entlang der Schritwisenweg, Abschnitt Feldstrasse bis Rietbachweg, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2245/1968 und TBA Nr. 2767/2004 teilweise bzw. vollständig aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Der Rad- und Gehweg wird gemäss den einschlägigen Normen auf 3.5 m ausgebaut und von der bestehenden verkehrintensiven privaten Erschliessung des angrenzenden Grundstücks Kat. Nr. 8858 mit einer Rabatte verkehrssicher getrennt. Der Ausbau der Anlage wird auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt. Die neu festgesetzten Verkehrsbaulinien verlaufen parallel zum Schritwisenweg und sichern beidseitig ein Vorgartengebiet von 3.5 m.

Mit der Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien wird der notwendige Raum für den Ausbau des Schritwisenwegs zu einem normkonformen Rad- und Gehweg zwischen der Feldstrasse und dem Riedbachweg sichergestellt.

C. Hinweise zur Umsetzung

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten empfehlen wir, die angrenzenden Grundeigentümer in die Projektierung des Schritwisenwegs miteinzubeziehen.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Stadtrat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 321 am 21. September 2022 vom Stadtrat Bülach beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2245/1968 und TBA Nr. 2767/2004 entlang dem Schritwisenerweg wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Bülach inkl.
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500
 - Technischer Bericht
 - Gemeinderatsbeschluss Nr. 321/2022
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

04.05.30

Bauplanung

Schritwisенweg, Feldstrasse bis Rietbachweg

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien

Ausgangslage

Zwischen der Feldstrasse (kommunale Sammelstrasse) und dem Rietbachweg ist im kommunalen Verkehrsrichtplan sowohl ein Fuss- als auch ein Radweg festgelegt (Eintrag: Bestehend).

Mit Verfügung Nr. 2767 vom 8. Dezember 2004 genehmigte das Tiefbauamt des Kantons Zürich die Verkehrsbaulinien am Schritwisенweg.

Die Stadt Bülach hat ein Grünraum- und Freiraumkonzept, datiert November 2021, ausgearbeitet. Dieses wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 499 vom 15. Dezember 2021 genehmigt. Darin ist unter anderem ein Rundweg Bülach (Massnahme 1.2) enthalten, welcher über den (bestehenden) Schritwisенweg und den (geplanten) Feldermösliweg führen soll.

Das Grundstück Nr. 8592 (Schritwisенweg) weist eine Breite von ca. 2.5 m auf. Die Raumsicherung beträgt rund 11 m. Gemäss aktuellen Normen beträgt die Breite für einen kombinierten Rad-/Gehweg im Gegenverkehr 3.5 m. Als Raumsicherung sind beidseitig so genannte Vorgartengebiete von 3.5 m freizuhalten; auch für den Bau. Somit würden die bestehenden Verkehrsbaulinien genügen.

Vor Ort wird der Schritwisенweg als „Strasse mit einseitigem Trottoir“ wahrgenommen. Rechtlich handelt es sich jedoch um eine zwingend notwendige Verkehrserschliessung einer publikumsintensiven Einrichtung (Einkaufszentrum) mit bewirtschafteten Parkplätzen innerhalb des Baulinienbereichs. Deshalb ist bei der Ausfahrt in die Feldstrasse eine Schranke vorhanden. Damit diese nicht umfahren werden kann, sind im Rad-/Gehweg Pfosten vorhanden. Die Anlage ist daher falsch konzipiert und entspricht in dieser Ausführung nicht den aktuellen Normen.

Verfahren

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG. Die Festsetzung obliegt gemäss Gemeindeordnung dem Stadtrat; sie bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung des Kantons Zürich (Volkswirtschaftsdirektion).



Zweck der Baulinienvorlage

Mit den Verkehrsbaulinien wird der Bau einer normgerechten und verkehrssicheren Anlage gemäss Richtplan sowie der anschliessende Bestand im Sinne von § 96 PBG bezweckt. Mit einer Raumsicherung von insgesamt 11.5 m können eine baulich abgetrennte Anlage sowie ein angemessenes Vorgartengebiet berücksichtigt werden. In der Industriezone I 7.0 bzw. I 6.0 ist eine maximale Gebäudehöhe von 16.50 m zulässig. Die Baulinien sind zudem derart festzulegen, dass künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des zu sichernden Vorgartengebiets möglich bleiben.

Betroffene Grundstücke

Die Anpassung der Verkehrsbaulinien betrifft die drei Grundstücke Nrn. 8459, 8460 und 8858.

Grundlage

Als Grundlage für die Festlegung der neuen Verkehrsbaulinien hat die Tantanini & Partner AG ein Vorprojekt für einen kombinierten Rad-/Gehweg von 3.5 m Breite ausgearbeitet. Dieses datiert vom 10. September 2021. Der Rad-/Gehweg wird künftig mittels 1.0 m breiter, unüberbaubarer, Rabatte von der privaten Grundstückerschliessung abgetrennt; damit können die Pfosten im Rad-/Gehweg Höhe Ausfahrtschranke Feldstrasse entfernt werden. Die Linienführung orientiert sich unter Rücksichtnahme der vorhandenen Bebauungsstruktur und dem ausgeschiedenen Weggrundstück Nr. 8592 sowie der bestehenden Verkehrsbaulinie.

Niveaulinien

Niveaulinien sind keine vorhanden. Eine Festsetzung ist nicht notwendig; die Höhenlage orientiert sich am bestehenden Weg. Allfällige kleinere Böschungen können innerhalb des Baulinienbereichs angelegt werden.

Vorprüfung

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 wird die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Festsetzung / Genehmigung / amtliche Publikation und öffentliche Auflage

Gemäss § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG sind die Unterlagen zusammen mit dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist der betroffenen Grundeigentümerin mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage des Fest-



setzungsbeschlusses samt Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Vorlage ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die Verkehrsbaulinien TBA Nr. 2767/2004, Schritwisenweg, RR Nr. 2245/1968, Verzweigungsbereich Schritwisenweg/Feldstrasse, und RR1156/1967, Verzweigungsbereich Schritwisen-/Rietbachweg, werden aufgehoben und teilweise neu festgesetzt. Massgeblich ist der Situationsplan Mst. 1:500 der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 2. August 2022.
2. Die Baulinienvorlage ist gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt,
 - a) die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
 - b) den betroffenen Grundeigentümern den Festsetzungsbeschluss und den Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen.
4. Rechtsmittelhinweis:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt, die Rechtskraft der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 321

Sitzung vom 21. September 2022

6. Mitteilung an:

- a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Baulinienvorlage in 3-facher Ausführung, mit Festsetzungsvermerk, eingeschrieben)
- b) Andrea Spycher, Stadträtin
- c) Dirk Kauffeld, Leiter Umwelt und Infrastruktur
- d) Peter Senn, Leiter Planung und Bau
- e) Nicole Zweifel, Leiterin Stadtplanung
- f) Roger Dällenbach, Leiter Hochbau
- g) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau
- h) ÖREB-Nachführungsstelle: Gossweiler Ingenieure AG, René Schuhmacher, 8180 Bülach

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Lorenz Bönicke
Stadtschreiber-Stv.

Kanton Zürich
Stadt Bülach

Verkehrsbaulinien
Schrittwisenweg
 Abschnitt Feldstrasse bis Rietbachweg

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom **- 6. Jan. 2023**

Vom Stadtrat festgesetzt
 Beschluss **Nr. 3 2 1** vom **21. Sep. 2022**

Der Stadtpräsident: **Stadtrat Bülach** Der Stadtschreiber:
 Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Mark Eberli *Christian Mühlethaler*

Mark Eberli Christian Mühlethaler

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. **8524** vom **18. Nov. 2022**

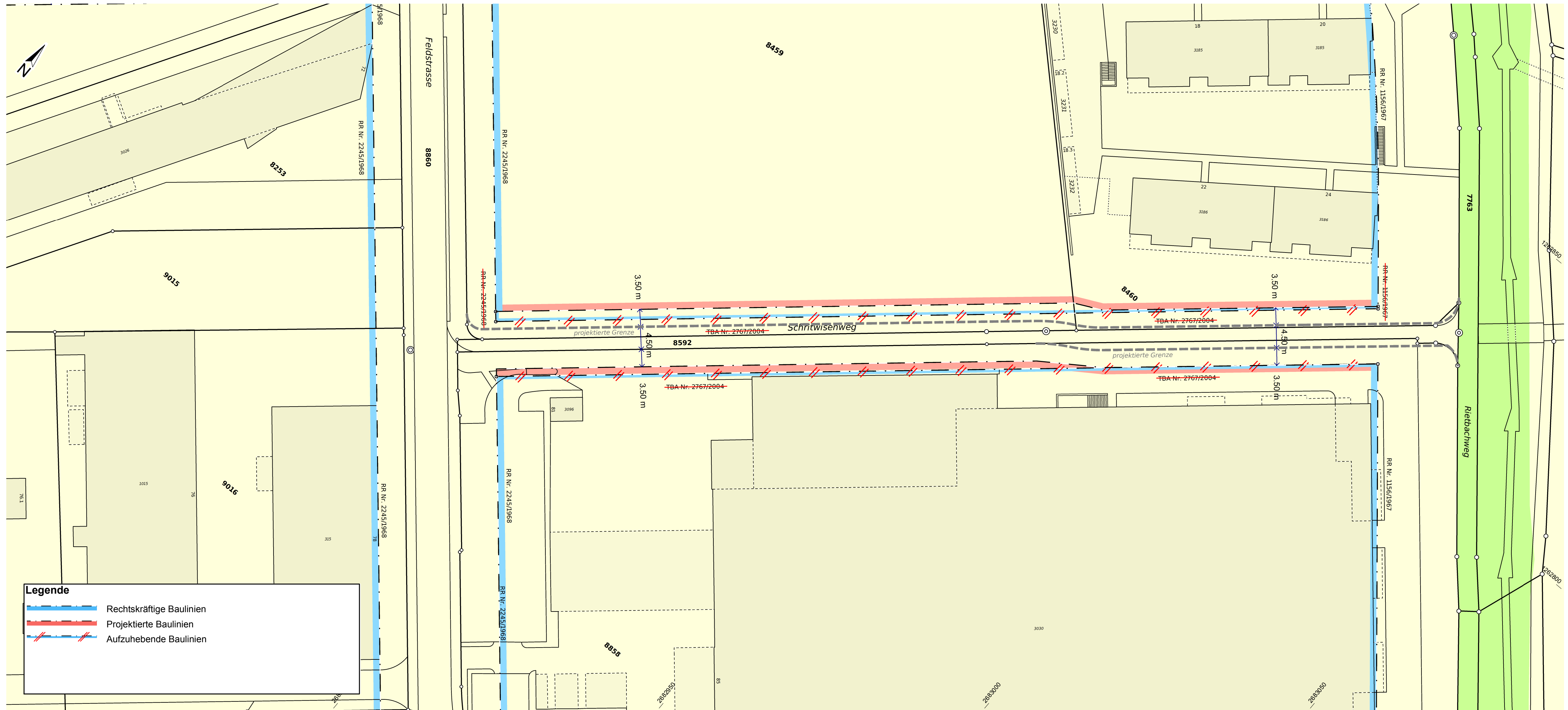
Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum	Grundlagendaten
1	Sre	02.08.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 25.7.2022, © Amtliche Vermessung





Schrittwiseweg

Abschnitt Feldstrasse bis Rietbachweg

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Erläuternder Bericht und Grundeigentümergeverzeichnis

Bülach, 2. August 2022

Abteilung Umwelt und Infrastruktur



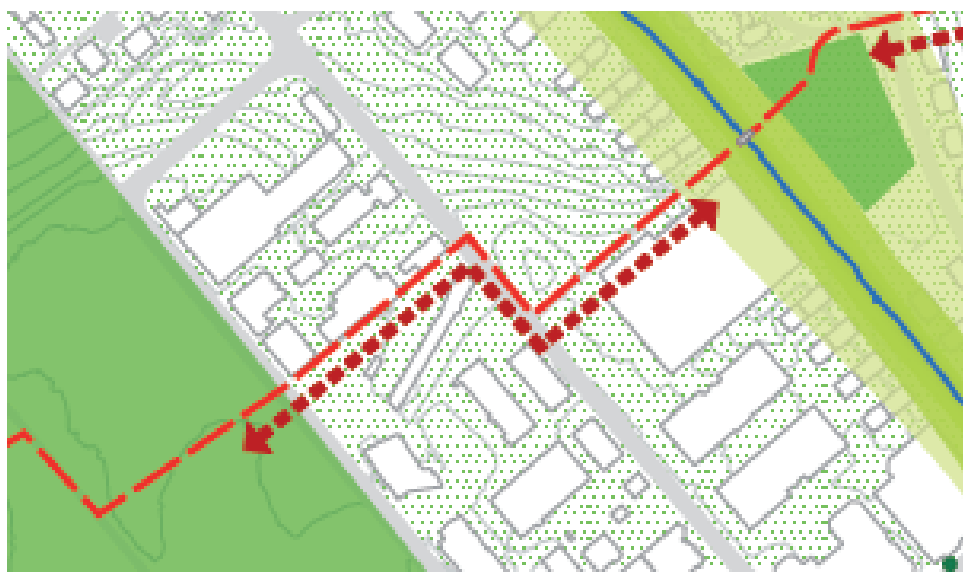
Erläuternder Bericht

Ausgangslage und Veranlassung

Zwischen der Feldstrasse (kommunale Sammelstrasse) und dem Rietbachweg ist im kommunalen Verkehrsrichtplan sowohl ein Fuss- als auch ein Radweg festgelegt (Eintrag: Bestehend).

Mit Verfügung Nr. 2767 vom 8. Dezember 2004 genehmigte das Tiefbauamt des Kantons Zürich die Verkehrsbaulinien am Schritwisenerweg.

Die Stadt Bülach hat ein Grünraum- und Freiraumkonzept, datiert November 2021, ausgearbeitet. Dieses wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 499 vom 15. Dezember 2021 genehmigt. Darin ist unter anderem ein Rundweg Bülach (Massnahme 1.2) enthalten, welcher über den (bestehenden) Schritwisenerweg und den (geplanten) Feldermöslweg führen soll.



Das Grundstück Nr. 8592 weist eine Breite von ca. 2.5 m auf. Die Raumsicherung beträgt rund 11 m. Gemäss aktuellen Normen beträgt die Breite für einen kombinierten Rad-/Gehweg im Gegenverkehr 3.5 m. Als Raumsicherung sind beidseitig so genannte Vorgartengebiete von 3.5 m freizuhalten; auch für den Bau. Somit würden die bestehenden Verkehrsbaulinien genügen.

Vor Ort wird der Schritwisenerweg als „Strasse mit einseitigem Trottoir“ wahrgenommen. Rechtlich handelt es sich jedoch um eine zwingend notwendige Verkehrserschliessung einer publikumsintensiven Einrichtung (Einkaufszentrum) mit bewirtschafteten Parkplätzen innerhalb des Baulinienbereichs. Deshalb ist bei der Ausfahrt in die Feldstrasse eine Schranke vorhanden. Damit diese nicht



umfahren werden kann, sind im Rad-/Gehweg Pfosten vorhanden. Die Anlage ist daher falsch konzipiert und entspricht in dieser Ausführung nicht den aktuellen Normen.

Verfahren

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG. Die Festsetzung obliegt gemäss Gemeindeordnung dem Stadtrat; sie bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung des Kantons Zürich (Volkswirtschaftsdirektion).

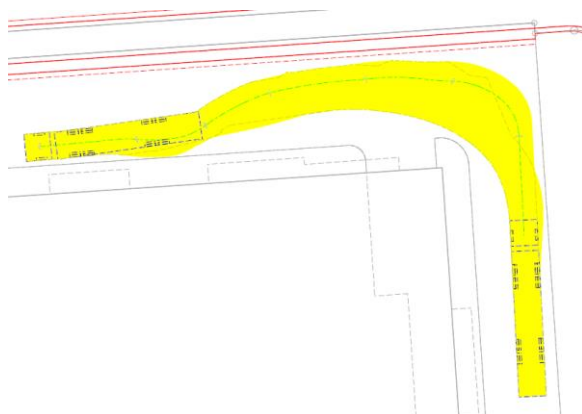
Zweck der Baulinienvorlage

Mit den Verkehrsbaulinien wird der Bau einer normgerechten und verkehrssicheren Anlage gemäss Richtplan sowie der anschliessende Bestand im Sinne von § 96 PBG bezweckt. Mit einer Raumsicherung von insgesamt 11.5 m können eine baulich abgetrennte Anlage sowie ein angemessenes Vorgartengebiet berücksichtigt werden. In der Industriezone I 7.0 bzw. I 6.0 ist eine maximale Gebäudehöhe von 16.50 m zulässig. Die Baulinien sind zudem derart festzulegen, dass künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des zu sichernden Vorgartengebiets möglich bleiben.

Technische Erläuterungen

Die Tantanini & Partner AG hat ein Vorprojekt für einen kombinierten Rad-/Gehweg von 3.5 m Breite ausgearbeitet. Dieses datiert vom 10. September 2021. Der Rad-/Gehweg wird künftig mittels 1.0 m breiter, unüberbaubarer, Rabatte von der privaten Grundstückerschliessung abgetrennt; damit können die Pfosten im Rad-/Gehweg Höhe Ausfahrtschranke Feldstrasse entfernt werden. Die Linienführung orientiert sich unter Rücksichtnahme der vorhandenen Bebauungsstruktur und dem ausgeschiedenen Weggrundstück Nr. 8592 sowie der bestehenden Verkehrsbaulinie.

Die arealinterne Verkehrsführung beim Grundstück Nr. 8858 (Einkaufszentrum) ist weiterhin gewährleistet.





Niveaulinien

Niveaulinien sind keine vorhanden. Eine Festsetzung ist nicht notwendig; die Höhenlage orientiert sich am bestehenden Weg. Allfällige kleinere Böschungen können innerhalb des Baulinienbereichs angelegt werden.

Grundeigentümerverzeichnis

Kat.-Nr.	Grundeigentümer
8459	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
8460	[REDACTED] [REDACTED]
8858	[REDACTED] [REDACTED]

Stand: 2. August 2022

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 10.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 10.03.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001773

Publizierende Stelle
Stadt Bülach - Umwelt und Infrastruktur, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach

Schritwisенweg, Feldstrasse bis Rietbachweg, Rechtskraft, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8180 Bülach

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die mit Stadtratsbeschluss Nr. 321 vom 21. September 2022 erfolgte Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie Schritwisенweg, Feldstrasse bis Rietbachweg, ist rechtskräftig.

Kontaktstelle:

Stadt Bülach - Umwelt und Infrastruktur
Allmendstrasse 6
8180 Bülach